

Endlich Urlaub!

// Tarifbeschäftigte haben 30 Tage Urlaub. Lehrkräfte natürlich auch. Sie können jedoch nicht selbst bestimmen, wann sie den Jahreserholungsurlaub nehmen wollen. Der Anspruch gilt als mit den Schulferien abgegolten. Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und Sommerferien umfassen 75 Tage. Die die 30 Tage überschreitenden Ferientage sind kein Urlaub, sondern unterrichtsfreie Zeit. Darum wünschen wir euch keinen schönen Urlaub, sondern eine schöne unterrichtsfreie Zeit! //

Für alles, was mit Arbeitszeit und Urlaub zusammenhängt - nicht aber mit der Bezahlung, die ich für meine geleistete Arbeit bekomme - ist in § 44 TV-L geregelt, dass für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis dasselbe gilt wie für vergleichbare Beamt*innen. Also auch beim Urlaub. Dennoch gibt es Unterschiede zu den Beamt*innen.

Dienstbesprechungen, Konferenzen während der Schulferien

Es spricht schon einiges dafür, dass Konferenzen vor Beginn eines neuen Schuljahres stattfinden. Zwingend ist dies allerdings nicht. Bei guter Planung ginge es auch anders. Dazu gab und gibt es reichlich rechtliche Entscheidungen.

Fakt ist: Konferenzen u.ä. können während der Ferien angesetzt werden, aber es darf seitens der Schulleitung keine „ermessensfehlerhafte“ Entscheidung getroffen werden. Was heißt das? Jüngste Arbeitszeituntersuchungen zeigen, dass Lehrkräfte einschließlich der unterrichtsfreien Ferienzeiten im Jahresdurchschnitt deutlich mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten. Eine übermäßige Inanspruchnahme der Lehrkräfte in der schulfreien Zeit ohne triftigen Grund oder mitten in den Ferien wäre weder sachgerecht noch ermessensfehlerfrei. Auch die GLK hat hier ein Wörtchen mitzureden:

§ 2 Nr. 9 der Konferenzordnung: „*Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere[...] allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz.*“

Befristet beschäftigte Arbeitnehmer*innen, deren Vertrag erst mit dem ersten Schultag beginnt, sind nicht verpflichtet, an Konferenzen vor Schulbeginn teilzunehmen. Werden sie ohne unterschriebenen Arbeitsvertrag zu dienstlichen Veranstaltungen vor Vertragsbeginn verpflichtet oder unterrichten ohne Vertrag, so hätten sie die Möglichkeit, auf Entfristung zu klagen. (Bitte unbedingt Rechtsschutz oder Personalrat kontaktieren!)

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Farina Semler
HPR Gymnasien



Gabi Bilger
HPR Berufliche Schulen



Margit Stolz-Vahle
HPR GHWRGS



Günther Thum-Störk
HPR GHWRGS

Bezahlung von Urlaub, der nicht genommen werden konnte

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. So kann es geschehen, dass nicht alle Urlaubstage genommen werden konnten, da zu wenige Ferientage in der Laufzeit des Vertrags lagen oder aber man war in den Ferien (mit Attest!!!) krank. Z.B. bei einer dreimonatigen Vertretung zwischen 13. September und 22. Dezember besteht ein Anspruch auf 8 Urlaubstage. Dafür reichen aber die Herbstferien nicht, denn sie umfassen nur vier Arbeitstage. Die nicht genommenen Urlaubstage werden auf Antrag ausbezahlt. Alle Beschäftigten, die nach dem 4. Juni 2018 eingestellt wurden und deren Vertrag am 27. Juli 2018 endet, haben daher noch Anspruch auf drei Urlaubstage. Entweder die Schulleitung ermöglicht drei freie Tage oder aber der nicht genommene Urlaub muss nach Vertragsende ausbezahlt werden.

Auch Langzeiterkrankte können nicht genommenen (Mindest-)Urlaub unter bestimmten Bedingungen einfordern. (Rechtsschutz!!)

Krankheit in den Ferien

§ 44 Nr.3 TV-L: „*Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen.*“ Wichtig ist, sich dann auch wieder gesund zu melden, denn sonst läuft evtl. die Lohnfortzahlung weiter, bzw. es wird nur noch Krankengeld gezahlt oder gar, wenn 78 Wochen des Krankseins erreicht sind, steuert man aus. Aussteuern bedeutet, es gibt weder Entgeltfortzahlung noch Krankengeld.

Urlaubsgeld

Das gab es zu BAT-Zeiten noch. Bei der Umstellung auf den TV-Länder wurden Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu einer Jahressonderzahlung zusammengefasst, die im November ausbezahlt wird.

Ferienjob auch für Lehrkräfte?

Es kommt vor, dass Lehrkräfte in den Ferien Seminare anbieten, aus ihren Hobbys durch Ferienangebote ein wenig Profit ziehen oder sonst irgend einer bezahlten Tätigkeit nachgehen. Darf man das? Im

Prinzip Ja. Genaueres im Info 6 vom Juni 2018. Auf jeden Fall muss jede Nebentätigkeit - auch in den Ferien - der Schulleitung angezeigt werden.

Alle Arbeitnehmer*innen-
Infos unter:
www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/